

## Ukrainische und russische Verfassungsgerichtsbarkeit – Skizze eines Vergleichs

Autor: Bernd Wieser \*

Stand: 15. Juli 2020

### Inhaltsverzeichnis:

- I. Einleitung
- II. Zusammensetzung und Bestellung
- III. Rechtsstellung
- IV. Kompetenzen
  - 1. Normenkontrolle
  - 2. Weitere Kompetenzen
  - 3. Entscheidungswirkungen
- V. Zusammenfassung

### I. Einleitung

Verfassungsgerichte sind bekanntlich „Hüter der Verfassung“ und sollen die Verfassungsstaatlichkeit wahren. Sowohl die Verfassung der Ukraine aus 1996 (fortan: VfU) als auch die Verfassung der Russländischen Föderation aus 1993 (fortan: VfRF) richten demgemäß Verfassungsgerichte ein. In beiden Staaten wurde die Verfassungsgerichtsbarkeit durch jüngere Verfassungsnovellen – Ukraine 2016, Russland 2020 – ausgebaut. Einen kurzen vergleichenden Aufriss dieser beiden Organe ohne große wissenschaftliche Vertiefung zu bieten, ist Gegenstand des vorliegenden Überblicksaufsatzes.

---

Zitierweise: Wieser, B., Ukrainische und russische Verfassungsgerichtsbarkeit – Skizze eines Vergleichs, O/L-2-2020,

[https://www.ostinstitut.de/documents/Wieser\\_Ukrainische\\_und\\_russische\\_Verfassungsgerichtsbarkeit\\_Skizze\\_eines\\_Vergleichs\\_OL\\_2\\_2020.pdf](https://www.ostinstitut.de/documents/Wieser_Ukrainische_und_russische_Verfassungsgerichtsbarkeit_Skizze_eines_Vergleichs_OL_2_2020.pdf).

\* Prof. Dr. Bernd Wieser, Universität Graz, Leiter des Zentrums für osteuropäisches Recht.

**Wieser - Ukrainische und russische Verfassungsgerichtsbarkeit – Skizze eines Vergleichs**, Ost/Letter-2-2020 (Dezember 2020)

## II. Zusammensetzung und Bestellung

Das Verfassungsgericht der Ukraine besteht aus 18 Richtern (Art. 148 Abs. 1 VfU). Je sechs Richter werden – vorschlagsfrei – vom Präsidenten der Ukraine, von der Verchovna Rada und vom Richterkongress der Ukraine bestellt (Art. 148 Abs. 2 VfU). Damit sind alle drei Staatsgewalten gleichmäßig in die Bestellung der Verfassungsrichter eingebunden.

Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation setzt sich seit der Verfassungsnovelle 2020 aus nur mehr 11 Richtern zusammen (Art. 125 Abs. 1 VfRF); vormals waren es 19. Alle Verfassungsrichter werden vom Bundesrat (Föderationsrat) auf Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation bestellt (Art. 83 lit. f, Art. 102 Abs. 1 lit. g, Art. 128 Abs. 1 VfRF); de facto läuft das auf ein Ernennungsrecht des Präsidenten hinaus, ist also „einseitig“.

Die Auswahl der Kandidaten für das Amt eines Verfassungsrichters erfolgt in der Ukraine auf Grundlage eines Wettbewerbs in einem gesetzlich geregelten Verfahren (Art. 148 Abs. 3 VfU). Verfassungsrichter kann ein Bürger der Ukraine sein, der die Staatssprache – das ist gemäß Art. 10 Abs. 1 VfU die ukrainische Sprache – beherrscht, am Ernennungstag das 40. Lebensjahr vollendet hat, eine höhere juristische Ausbildung, eine mindestens 15jährige Berufspraxis im Bereich des Rechts sowie hohe moralische Qualitäten aufweist und ein Jurist mit anerkannter Kompetenz ist (Art. 148 Abs. 4 VfU).

Die VfRF sieht demgegenüber weder ein Wettbewerbsverfahren noch bemerkenswerterweise besondere Qualifikationsvoraussetzungen vor. Letztere normiert Art. 8 des Verfassungsgerichtsgesetzes (fortan: VfGGRF), bzw. in einer durchaus der Ukraine vergleichbaren Weise: russische Staatsbürgerschaft, höhere juristische Ausbildung, Lebensalter mindestens 40 Jahre, mindestens 15jährige Berufspraxis, untadelige Reputation, anerkannte hohe Qualifikation im Bereich des Rechts.

Die Richter des Verfassungsgerichts werden in der Ukraine auf eine Amtszeit von neun Jahren ohne Wiederbestellungsmöglichkeit ernannt (Art. 148 Abs. 6 VfU). Der Vorsitzende wird auf einer Vollversammlung des Verfassungsgerichts aus den Reihen des Gerichts für eine einmalige Amtsdauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt (Art. 148 Abs. 8 VfU).

Bemerkenswerterweise schweigt die russische Verfassung auch zur Bestelldauer. Art. 12 VfGGRF regelt dies in der Weise, dass Verfassungsrichter mit 70 Lebensjahren aus dem Amt scheiden, der stellvertretende Vorsitzende hingegen erst mit 76, und für den Vorsitzenden besteht überhaupt keine Altersgrenze. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden gleich wie die „gewöhnlichen“ Richter vom Bundesrat auf Vorschlag des Präsidenten gewählt.

Art. 149<sup>1</sup> VfU sieht eine Reihe von Amtsverlustsgründen vor. Die Entscheidung über den vorzeitigen Amtsverlust eines Richters trifft das Verfassungsgericht selbst, bzw. mit Zweidrittelmehrheit.

Viel bedenklicher ist die russische Regelung. Danach wird ein Richter auf Antrag des Präsidenten vom Bundesrat abberufen (Art. 83 lit. f<sup>3</sup> VfRF und Art. 102 Abs. 1 lit. I VfRF); das Verfassungsgericht ist in dieses Verfahren nicht involviert. Einer der Abberufungstatbestände ist, dass der Richter ein Verhalten gesetzt habe, das „die Ehre und Würde eines Richters in Misskredit gebracht hat“, was natürlich große Auslegungsspielräume eröffnet.

### III. Rechtsstellung

Art. 149 Abs. 1 VfU streicht heraus, dass die Unabhängigkeit und Immunität der Richter des ukrainischen Verfassungsgerichts durch die Verfassung und die Gesetze garantiert werden. Unabhängigkeit bedeutet im Kern Weisungsunabhängigkeit. Art. 149 Abs. 2 VfU postuliert dies in einem weiten Sinn, indem dort angeordnet wird, dass die auf welche Weise immer erfolgende Einflussnahme auf einen Richter des Verfassungsgerichts verboten ist.

In Russland besteht für die Verfassungsrichter keine Spezialregelung. Diese nehmen an der allgemein für Richter postulierten Unabhängigkeit teil; Richter sind danach nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen (Art. 120 Abs. 1 VfRF).

Differenziert geregelt ist in der Ukraine das Recht der Immunität. Gemäß Art. 149 Abs. 3 VfU darf ein Richter des Verfassungsgerichts bis zu einer verurteilenden Erkenntnis eines Gerichts nicht ohne (gemeint wohl: vorherige) Zustimmung des Verfassungsgerichts festgenommen oder in Haft oder Arrest gehalten werden, mit Ausnahme der Festnahme während oder unmittelbar nach Begehung eines schweren oder besonders schweren Verbrechens. Dies bedeutet aber offenkundig, dass während aufrechten Amtsverhältnisses sehr wohl ein Strafverfahren gegen einen Richter geführt werden kann. Diese Sichtweise wird auch durch Art. 149 Abs. 4 VfU bestätigt (vgl. ferner Art. 149<sup>1</sup> Abs. 1 Z. 5 VfU). Danach kann ein Richter des Verfassungsgerichts für sein Stimmverhalten im Zusammenhang mit den vom Gericht getroffenen Entscheidungen sowie die Vorlage der Schlussfolgerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden; ausdrücklich davon ausgenommen ist aber die Begehung von Verbrechen und Disziplinarvergehen.

Verfassungsrichter genießen in Russland ebenso – wie alle russischen Richter – Immunität (Art. 122 Abs. 1 VfRF). Art. 15 VfGGRF – die Ausführungsnorm – sieht keine Aufhebung der Immunität, auch nicht in Bezug auf die Begehung strafbarer Handlungen, vor. Möglich ist nur – in reichlich unklarer Weise – eine Verurteilung wegen Amtsmissbrauchs sowie disziplinarrechtliche Sanktionen durch das Gericht selbst.

Groß ist in der Ukraine der Kreis an Unvereinbarkeiten. Gemäß Art. 148 Abs. 5 VfU darf ein Richter des Verfassungsgerichts keiner politischen Partei oder Gewerkschaft angehören, sich an keiner politischen Tätigkeit beteiligen, kein Vertretungsmandat haben, keine anderen bezahlten Ämter innehaben sowie

keine andere bezahlte Tätigkeit ausüben, außer einer wissenschaftlichen, unterrichtenden oder schöpferischen.

Nach dem Gesagten verwundert es wohl nicht, dass die VfRF (auch) diesen Aspekt der Rechtsstellung eines Verfassungsrichters nicht regelt. Art. 11 VfGGRF verbietet ähnlich eng bzw. streng wie in der Ukraine einem russischen Verfassungsrichter Nebentätigkeiten, darunter etwa auch das Führen von „politischer Propaganda oder Agitation“ oder die Mitwirkung an Wahlkampagnen und sogar die Präsenz bei Versammlungen oder Konferenzen politischer Parteien und Bewegungen.

## IV. Kompetenzen

Art. 147 Abs. 2 VfU ordnet in grundsätzlicher Hinsicht an, dass sich die Tätigkeit des Verfassungsgerichts auf die Prinzipien der Herrschaft des Rechts, der Unabhängigkeit, der Kollektivität, der Öffentlichkeit sowie der Begründetheit und Verbindlichkeit der von ihm getroffenen Entscheidungen und Schlussfolgerungen gründet.

Vergleichbar diesen verfassungsrechtlichen Prinzipien ist in Russland allenfalls die präambelhafte Bestimmung des Art. 125 Abs. 1 VfRF: „Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation ist das höchste Gerichtsorgan der Verfassungskontrolle in der Russländischen Föderation, das die rechtsprechende Gewalt im Wege des Verfassungsgerichtsverfahrens zu den Zwecken des Schutzes der Grundlagen der Verfassungsordnung und der Grundrechte und -freiheiten des Menschen und des Bürgers sowie der Gewährleistung der Suprematie und der unmittelbaren Geltung der Verfassung der Russländischen Föderation auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation ausübt.“

### 1. Normenkontrolle

Als Kernkompetenz jedes Verfassungsgerichts und so auch des ukrainischen kann die Normenkontrolle gelten. Gemäß Art. 150 Abs. 1 Z. 1 VfU entscheidet das Verfassungsgericht über die Vereinbarkeit von Gesetzen und anderen Rechtsakten der Verchovna Rada, Akten des Präsidenten, Akten des Ministerkabinetts sowie Rechtsakten der Verchovna Rada der Autonomen Republik Krim mit der Verfassung. Den Kreis der Antragsberechtigten umschreibt – bzw. in Bezug auf alle oben genannten Rechtsakte einheitlich (vgl. den Einleitungssatz) – Art. 150 Abs. 2 VfU: der Präsident, mindestens 45 Abgeordnete der Verchovna Rada, das Oberste Gericht, der Menschenrechtsbeauftragte, die Verchovna Rada der Autonomen Republik Krim. Damit wird das Prinzip der abstrakten Normenkontrolle – d.h. der Prüfung von Rechtsakten unabhängig vom Vorliegen eines konkreten Anlassfalles – verwirklicht. Die Verknüpfung eines pauschal umschriebenen Kreises von Prüfgegenständen mit einem pauschal umschriebenen Kreis von Antragsberechtigten erscheint wenig differenziert, führt aber zu breiten Kontrollmöglichkeiten; so kann etwa auch ein Zehntel der Abgeordneten der Verchovna Rada (generelle) Akte des Präsidenten prüfen lassen.

Eine ähnliche Regelungstechnik verfolgt auch die russische Verfassung. Danach erkennt das russische Verfassungsgericht auf Ersuchen des Präsidenten, des Bundesrates, der Staatsduma, eines Fünftels der Senatoren des Bundesrates oder der Abgeordneten der Staatsduma, der Regierung, des Obersten Gerichts und der Organe der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt der Subjekte der Russländischen Föderation über die Verfassungsmäßigkeit unter anderem von Bundesverfassungsgesetzen, Bundesgesetzen und Normativakten des Präsidenten, des Bundesrates, der Staatsduma und der Regierung, ferner der Verfassungen, Statuten, Gesetze und anderen Normativakte der Subjekte der Russländischen Föderation (Art. 125 Abs. 2 VfRF).

Ein weiteres Verfahren der Normenkontrolle ist in der Ukraine in Art. 151 VfU vorgesehen. Nach dessen Abs. 1 erkennt das Verfassungsgericht über Antrag des Präsidenten, mindestens 45 Abgeordneten der Verchovna Rada oder des Ministerkabinetts über die Vereinbarkeit geltender völkerrechtlicher Verträge oder solcher völkerrechtlichen Verträge, die der Verchovna Rada zur Zustimmung vorgelegt werden, mit der Verfassung. Verwirklicht ist hier also sowohl präventive als auch repressive Normenkontrolle.

In Russland ist demgegenüber nur eine Kontrolle noch nicht in Kraft getretener völkerrechtlicher Verträge möglich. Den Kreis der Antragsberechtigten umschreibt der schon genannte Art. 125 Abs. 2 VfRF.

Bedeutend ausgebaut wurde die vorstehend angerissene präventive Normenkontrolle in Russland durch die Verfassungsnovelle 2020. Gemäß Art. 125 Abs. 5<sup>1</sup> VfRF erkennt das Verfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit von Entwürfen von Verfassungsänderungsgesetzen, Bundesverfassungsgesetzen und Bundesgesetzen, aber auch bereits parlamentarisch beschlossener Bundesverfassungsgesetze und Bundesgesetze vor ihrer Unterfertigung durch den Präsidenten, ferner auch über Gesetze der Subjekte der Russländischen Föderation vor ihrer Kundmachung. Da in allen diesen Fällen allein der Präsident der Russländischen Föderation antragsberechtigtes Organ ist, dient dieses Instrument wohl stärker der Erhöhung der Ingerenz des Präsidenten auf die Gesetzgebung als der Verfassungsstaatlichkeit selbst.

Während in der Ukraine eine Richtervorlage – also konkrete Normenkontrolle – in der Verfassung überhaupt nicht vorgesehen ist, wurde eine solche durch die Verfassungsnovelle 2020 in Russland sogar ausgebaut. Nach Art. 125 Abs. 4 VfRF überprüft das Verfassungsgericht auf Ersuchen von Gerichten die Verfassungsmäßigkeit all jener Rechtsakte, die auch der abstrakten Normenkontrolle unterliegen (siehe oben Art. 125 Abs. 2 VfRF), die in einem konkreten Fall angewendet werden sollen.

## 2. Weitere Kompetenzen

Eine große Bedeutung mindestens in der Vergangenheit, vor allem in den ersten Jahren der Geltung der Verfassung 1996, hatte in der Ukraine das in Art. 150 Abs. 1 Z. 2 VfU geregelte Verfahren der

Verfassungsauslegung, in den Worten der Verfassung der „offiziellen Auslegung“ der Verfassung. Zahlreiche strittige Fragen des Verständnisses von Verfassungsbestimmungen wurden derart quasiauthentisch geklärt. Der Kreis der Antragsberechtigten ist gemäß Art. 150 Abs. 2 VfU identisch mit dem Kreis der Antragsberechtigten im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle: der Präsident, mindestens 45 Abgeordnete der Verchovna Rada, das Oberste Gericht, der Menschenrechtsbeauftragte, die Verchovna Rada der Autonomen Republik Krim.

Auch hier besteht Parallelität zu Russland. Nach dem (nur in den Anfangsjahren stärker in Anspruch genommenen) Art. 125 Abs. 5 VfRF legt das Verfassungsgericht auf Ersuchen des Präsidenten, des Bundesrates, der Staatsduma, der Regierung und der gesetzgebenden Organe der Subjekte der Russländischen Föderation die VfRF authentisch aus.

Durch die Verfassungsnovelle 2016 neu eingeführt wurde in der Ukraine das Institut der Verfassungsbeschwerde. Nach Art. 151<sup>1</sup> VfU entscheidet das Verfassungsgericht über die Frage der Vereinbarkeit eines Gesetzes mit der Verfassung über Antrag („Verfassungsbeschwerde“) einer Person, die behauptet, dass das in einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung in ihrer Sache angewandte Gesetz der Verfassung widerspricht; die Verfassungsbeschwerde kann in dem Fall eingereicht werden, dass alle anderen nationalen Mittel des Rechtsschutzes ausgeschöpft worden sind. Damit wurde – unter der Voraussetzung der Erschöpfung des Instanzenzuges – das System der Gesetzesbeschwerde verwirklicht. Prüfobjekt kann nur ein Gesetz (und im Übrigen kein anderer genereller Rechtsakt wie etwa Erlässe des Präsidenten), nicht aber ein Vollzugsfehler des Gerichts (verfassungswidrige Auslegung und Anwendung eines an sich verfassungskonformen Gesetzes) sein.

In Russland war das System der Gesetzesbeschwerde im vorbezeichneten Sinn hingegen bereits in der Urfassung der VfRF vorgesehen. Die Verfassungsnovelle 2020 hat den Kreis der Prüfobjekte nunmehr bedeutend ausgeweitet. Nach Art. 125 Abs. 4 VfRF erkennt das Verfassungsgericht über entsprechende Beschwerde von Bürgern nach Ausschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und aller anderen auch der abstrakten Normenkontrolle unterliegenden Rechtsakte (siehe oben 1.), welche in einer konkreten Angelegenheit angewandt worden sind.

An weiteren Kompetenzen seien genannt:

Über Antrag des Präsidenten oder mindestens 45 Abgeordneten der Verchovna Rada erstellt das ukrainische Verfassungsgericht nach Art. 151 Abs. 2 VfU ein Gutachten über die Vereinbarkeit der Fragen, die gemäß einer Volksinitiative einer allukrainischen Volksabstimmung unterstellt werden sollen, mit der Verfassung. Auch in Russland besteht eine Befugnis des Verfassungsgerichts, zur Volksabstimmung gestellte Fragen auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung zu überprüfen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Z 5<sup>1</sup> VfGGRF).

In der Ukraine hat das Verfassungsgericht über Antrag der Verchovna Rada über die Einhaltung des verfassungsmäßigen Verfahrens der Untersuchung und Behandlung der Sache der Entlassung des Präsidenten im Impeachmentverfahren zu erkennen (Art. 151 Abs. 3 VfU). Über eine praktisch identische Kompetenz verfügt auch das russische Verfassungsgericht: Es erstattet auf Ersuchen des Bundesrates ein Gutachten darüber, ob bei der Erhebung einer Anklage gegen den Präsidenten der Russländischen Föderation wegen Staatsverrats oder wegen der Begehung einer anderen schweren Straftat das dafür festgelegte Verfahren eingehalten worden ist (Art. 93 Abs. 1 und Art. 125 Abs. 7 VfRF).

Eine traditionelle und verfassungstheoretisch bedeutsame verfassungsgerichtliche Kompetenz ist das Organstreitverfahren. In der Ukraine fehlt ein solches, in Russland ist es in der Verfassung ausgebildet, in der Praxis aber bedeutungslos. Derart entscheidet das russische Verfassungsgericht auch Kompetenzstreitigkeiten zwischen Organen der Staatsgewalt der Föderation, zwischen Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation sowie zwischen den höchsten Staatsorganen der Subjekte der Russländischen Föderation (Art. 125 Abs. 3 VfRF).

Eine eigentümliche, nicht nur der Ukraine fremde Zuständigkeit ist dem russischen Verfassungsgericht durch die Verfassungsnovelle 2020 zugewachsen, die man – freundlich formuliert – als Völkerrechtsgerichtsbarkeit bezeichnen könnte: Gemäß Art. 125 Abs. 5<sup>1</sup> VfRF – die Vorschrift ist textlich fast unverständlich – entscheidet das Verfassungsgericht de facto über die Gültigkeit von die Russländische Föderation betreffenden Entscheidungen von Organen internationaler Organisationen (Hauptstoßrichtung ist offensichtlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte); so sie nach Auffassung des Verfassungsgerichts der VfRF widersprechen, wird ihr Vollzug unterbunden.

### 3. Entscheidungswirkungen

Zu den Rechtswirkungen verfassungsgerichtlicher Entscheidungen ist festzuhalten, dass diese in der Ukraine in allen Fällen gemäß Art. 151<sup>2</sup> VfU verbindlich und endgültig sind und nicht mehr bekämpft werden können. Nach Art. 152 Abs. 1 VfU werden Gesetze und andere Akte vom Verfassungsgericht für zur Gänze oder teilweise verfassungswidrig erkannt, wenn sie (inhaltlich) nicht der Verfassung entsprechen oder wenn das durch die Verfassung für ihre Behandlung und Annahme und ihr Inkrafttreten vorgesehene Verfahren verletzt worden ist. Gesetze und andere Akte oder ihre einzelnen Bestimmungen, die für verfassungswidrig erklärt worden sind, verlieren gemäß Art. 152 Abs. 2 VfU mit dem Tag der Entscheidung über ihre Verfassungswidrigkeit ihre Geltung, so nicht anderes in der Entscheidung selbst ausgesprochen worden ist, aber nicht früher als am Tag der Entscheidung.

Die vergleichbare russische Verfassungsregelung ist knapper gefasst, enthält aber seit der Verfassungsnovelle 2020 eine wichtige Ergänzung. Nach Art. 125 Abs. 6 VfRF treten Akte oder einzelne ihrer Bestimmungen, die für verfassungswidrig erklärt werden, außer Kraft (das kann sich freilich nur



auf die nachträgliche, nicht auf die präventive Normenkontrolle beziehen). Zudem – und das ist neu – unterliegen Akte oder einzelne ihrer Bestimmungen, die in der vom Verfassungsgericht gegebenen Auslegung für verfassungskonform erkannt worden sind, keiner Anwendung in einer anderen Auslegung. Damit reagiert der Verfassungsgesetzgeber auf eine langjährige Judikaturlinie bzw. allenfalls sogar „Strategie“ des Verfassungsgerichts v.a. im Verfahren der Individualbeschwerde (Gesetzesbeschwerde), Gesetze nur in einer bestimmten Auslegung für verfassungskonform zu erklären, um verfassungswidrigen Interpretationen an sich verfassungskonformer Gesetze durch die Fachgerichte Einhalt zu gebieten, dies freilich bislang mit überschaubarem Erfolg.

## V. Zusammenfassung

Komparative Betrachtungen von Verfassungsgerichten verschiedener Länder widmen sich zumeist der Frage, welches der Vergleichsgerichte das „stärkere“ ist. Für eine wissenschaftlich verlässliche Beantwortung der Frage ist die vorstehende Gegenüberstellung natürlich viel zu wenig vertiefend; es müssten zudem auch das verfassungssystematische Umfeld und nicht zuletzt auch die Verfassungsrealität ausgelotet werden. Insofern kann hier nur ein skizzenhafter Entwurf geboten werden.

Es fällt auf, dass manche Kompetenzen nahezu deckungsgleich konstruiert sind. Dies betrifft das Verfahren der Verfassungenauslegung, die Beteiligung der Verfassungsgerichte am Anklageverfahren gegen den Staatspräsidenten und die Überprüfung von Referendumsfragen. Auch – und das tangiert jetzt die Kernkompetenzen – die Umschreibung sowohl des Kreises der Prüfobjekte als auch der antragsberechtigten Organe im Verfahren der (repressiven) abstrakten Normenkontrolle weist in ihrer jeweiligen Breite Parallelen auf. Relativ identisch ist ferner die Individualverfassungsbeschwerde als bloße Gesetzesbeschwerde ausgestaltet, wobei das russische Verfassungsgericht hier nunmehr auf einen größeren Kreis von Untersuchungsgegenständen „Zugriff“ hat und insofern „stärker“ ist. Ob das Fehlen einer Antragsbefugnis der Gerichte in der Ukraine gleichfalls einen rechtsstaatlichen Nachteil gegenüber Russland bedeutet, hängt demgegenüber von der Vorlagepraxis der russischen Gerichte ab.

Das russische Verfassungsgericht hat demgegenüber – was der Vergleich deutlich macht – mit dem gravierenden Nachteil zu kämpfen, dass es sich viel stärker „im Würgegriff“ des mächtigen Staatspräsidenten befindet. Der russische Präsident kann sich die Verfassungsrichter relativ frei aussuchen und sie de facto auch nahezu jederzeit entlassen. Im Wege seines exklusiven Antragsrechts im Rahmen der präventiven abstrakten Normenkontrolle kann er das Gericht zudem nach Belieben „beschäftigen“ und in die Gesetzgebung auf Ebene der Föderation wie der Subjekte stark steuernd eingreifen.

Insgesamt freilich hängt die Frage der „Emanzipation“ eines Verfassungsgerichts von den Staatsgewalten auch sehr stark von der „Grundeinstellung“ der Richter ab. Die jüngere Geschichte beider Verfassungsgerichte ist diesbezüglich wohl wenig ruhmvoll, in Russland – wenn man nur an das



beschämende „Gutachten“ des Gerichts vom 16. März 2020 zur Verfassungsänderung 2020 denkt – ist sie wohl noch düsterer. Reine Kompetenzerweiterungen – in der Ukraine 2016, in Russland 2020 – werden nicht ausreichen, um die Verfassungsgerichte zu einem vollwertigen „Hüter der Verfassung“ reifen zu lassen.

©Ostinstitut Wismar, 2020  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751